

1_B3a

STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK BRACKWEDE
BEAUNGSPLAN NR. I/B3a
- KÜNNECKESTRASSE -

FÜR DAS GEBIET BRACKWEDE STR. / B68, JOHANST. STR.,
KÜNNECKESTR., LEHARSTR., ZIEHRERSTR., JOHANN STRAUSS STR.,
LANNERSTR., HEUBERGERSTR., OFFENBACHSTR. UND LEO-FALL-STR.

GEMARKUNG BRACKWEDE FLUR 10 UND 11
RK. 6661N, 6661S, 6761N UND 6761S

AUSFERTIGUNG M. 1:1000

NUTZUNGSPLAN

OFFENLEGUNGSPLAN

ÄNDERUNGEN SIEHE ANLAGEPLAN
ÄNDERUNGSBEREICHE

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Nutzungsplan und einem Gestaltungsplan mit zugeordneten Texten. Außerdem gehören zu diesem Plan eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis.

RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341)

§ 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970, S. 299)

In Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970, S. 96)

Soweit im Bebauungs- und Baugestaltungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. November 1968 - BGBl. I, S. 341 -, die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970, S. 96) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verträge gegen die gem. § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf -Kindergarten- gem. § 9 (1) 1f BauG
- Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 1a BauG -Trafik-
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 8 BauG
- Spielplatz
- Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 3 BauG mit Straßenbegrenzungslinien Zur Sicherung eines stützungsplan Verkehrsablaufes auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind jegliche Tore und Absperrungen von Garagenanlagen beim gemessenen von der Straßenbegrenzungslinie aus zurückzusetzen. Gasseite ist auch für jegliche Absperrungen von Stellplätzen, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, Sichtdreieck, überschaubare Fläche 0,7m oberhalb Oberkante Fahrbahn
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) 11 BauG zu Gunsten des Versorgungsträgers
- Flächen für Gemeinschaftsgarage gem. § 9 (1) 12 BauG als Tiefgarage
- Grundstückszufahrt gem. § 9 (1) 1a BauG
- Baugrenzen zur Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen Geschosflächenzahlen. Die Geschosflächenzahl darf in den Ia- und IIa-Bereichen 0,3 nicht überschreiten; für die übrigen Gebiete gelten als Höchstwerte die Werte des § 17 BauNVO.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III, IV Zahl der Vollgeschosse, zwingend.
- o offene Bauweise g geschlossene Bauweise
- S 35° Satteldach, Neigung 35 Grad; ist keine Dachneigung angegeben, so hat die Gestaltung der Satteldächer in Anpassung an die Nachbarbebauung zu erfolgen. Weitere Einzelfestsetzungen siehe Gestaltungsplan.
- F Flachdach, weitere Einzelfestsetzungen siehe Gestaltungsplan
- TGGa Gemeinschaftsgarage als Tiefgarage; weitere Einzelfestsetzungen siehe Gestaltungsplan.
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Planauflösung: Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/B 3 a "Künnecke-Straße" werden im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/B 3 a "Künnecke-Straße" durch diesen Plan aufgehoben.

SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- geplante Führung der Stadtbahn (unterirdische Trassenführung im Plangebiet)
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- vorhandene Flurgrenzen

Die Lanner-Straße zwischen Künnecke-Straße und Canstein-Straße sowie die Offenbach-Straße werden als Fußwege ausgebildet, die nur von den Anliegern befahren werden dürfen.

Plangebiet:

- 175 WE vorhanden
- 130 WE geplant
- 305 WE insgesamt
- 1243 ha Reines Wohngebiet
- 0,66 ha Gemeinbedarfsfläche
- 0,23 ha öffentliche Grünfläche
- 0,01 ha Fläche für Versorgungsanlagen
- 1,45 ha öffentliche Verkehrsfläche
- 1,76 ha Größe des Plangebietes



<p>Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit den Katasterunterlagen überein. Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgestellt.</p> <p>BIELEFELD, DEN 19. 11. 1975</p> <p>STADT BIELEFELD KATASTERAMT</p> <p><i>W. P. ...</i> VERMESSUNGSDIREKTOR</p>	<p>ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSMITGLIED DER STADT BIELEFELD.</p> <p>BIELEFELD, DEN 13. NOV. 1975</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR i.A.</p> <p><i>Albert</i> STADT OBERBAUDIREKTOR</p>	<p>DIESER BEBAUNGSPLAN (ÄNDERUNG) IST GEMÄSS § 2 (1) (7) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - AM 20. NOV. 1975 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>BIELEFELD, DEN 5. DEZ. 1975</p> <p><i>Schwick</i> OBERBÜRGERMEISTER <i>Carls</i> RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) (7) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - IN DER ZEIT VOM 5. JAN. 1976 BIS 6. FEB. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>27. QZ. 1976</p> <p>DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>BIELEFELD, DEN 12. FEB. 1976</p> <p><i>W. P. ...</i> OBERSTADTDIREKTOR <i>W. P. ...</i> STADT OBERBAUDIREKTOR</p>	<p>DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG DES BEBAUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) (7) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - AM 19. NOV. 1976 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>BIELEFELD, DEN 19. 11. 1976</p> <p>OBERBÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIESER PLAN HAT EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) (7) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - IN DER ZEIT VOM 19. NOV. 1976 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 19. NOV. 1976 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>BIELEFELD, DEN 19. 11. 1976</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR i.A.</p> <p><i>Schwick</i> OBERBÜRGERMEISTER <i>Carls</i> RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG HAT DER RAT DER STADT AM 24. JUNI 1976 BESCHLOSSEN.</p> <p>DIESER PLAN IST GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - UND § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 12. 1976 (GV. NW 1976, S. 91) VOM RAT DER STADT AM 24. JUNI 1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>BIELEFELD, DEN 28. JUNI 1976</p> <p><i>Schwick</i> OBERBÜRGERMEISTER <i>Carls</i> RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 19. 11. 1976 GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>DEIMOLD, DEN 19. 11. 1976</p> <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUSTRAGE</p> <p><i>F. ...</i> STADT OBERBAUDIREKTOR</p>
---	---	--	---	---	--	--	--